

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

- 1. Grunderwerbsteuer: Steuerpflichtiger Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter**
Urteil vom 20.02.2019, Az: II R 28/15
- 2. Gewerbesteuer: Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft**
Urteil vom 06.06.2019, Az: IV R 30/16
- 3. Körperschaftsteuer: Befreiung eines Zweckbetriebs bei Abgabe von Zytostatika an ambulant behandelte Patienten**
Urteil vom 06.06.2019, Az: V R 39/17
- 4. Kapitalanlagen: Besteuerung laufender Kapitalerträge aus Vollrisikopapieren nach dem 31.12.2008**
Beschluss vom 28.05.2019, Az: VIII R 7/16
- 5. Werbungskosten: Badrenovierungskosten nicht als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abziehbar**
Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 16/15
- 6. Steuerstundungsmodelle: Zwischengewinne sind grundsätzlich keine Verluste im Sinne des § 15b Abs. 1 EStG**
Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 29/15
- 7. Wiedereinsetzung: Fristversäumung wegen nicht weitergeleiteter Datei aus beA bei Verwendung unzulässiger Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung**
Beschluss vom 05.06.2019, Az: IX B 121/18
- 8. Steuerbescheid: Änderung nach § 129 AO bei Abgabe elektronischer Steuererklärungen bei nicht ausgefüllter Zeile 44a der Körperschaftsteuererklärung**
Urteil vom 22.05.2019, Az: XI R 9/18

Urteile und Beschlüsse:

- 1. Grunderwerbsteuer: Steuerpflichtiger Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter**

Urteil vom 20.02.2019, Az: II R 28/15

1. Der Vertrag zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter, mit dem ein Anspruch des Gesellschafters auf Übereignung eines Grundstücks begründet wird, unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer.

2. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung und nicht nach dem Grundbesitzwert, wenn der Erwerb des Gesellschafters nicht zu Rechtsänderungen der Gesellschafterstellung führt.

2. Gewerbesteuer: Eingeschränkte Abfärbewirkung bei Beteiligungseinkünften einer Personengesellschaft

Urteil vom 06.06.2019, Az: IV R 30/16

1. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG ist in einkommensteuerrechtlicher Hinsicht auch ohne Berücksichtigung einer Geringfügigkeitsgrenze, bis zu deren Erreichen die gewerblichen Beteiligungseinkünfte nicht auf die übrigen Einkünfte abfärben, verfassungsgemäß.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass ein gewerbliches Unternehmen i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alternative 2 EStG nicht als nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliegender Gewerbebetrieb gilt.

3. Körperschaftsteuer: Befreiung eines Zweckbetriebs bei Abgabe von Zytostatika an ambulant behandelte Patienten

Urteil vom 06.06.2019, Az: V R 39/17

Für die Zurechnung von Behandlungsleistungen mit Abgabe von Zytostatika zum Zweckbetrieb Krankenhaus ist es nicht erforderlich, dass die Behandlung von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbständigen Tätigkeit erbracht wird.

4. Kapitalanlagen: Besteuerung laufender Kapitalerträge aus Vollrisikopapieren nach dem 31.12.2008

Beschluss vom 28.05.2019, Az: VIII R 7/16

1. Sog. BIP-gebundene Wertpapiere, die von gegen Argentinien-Anleihen eingetauschten festverzinslichen Schuldverschreibungen nach den Emissionsbedingungen automatisch abgekoppelt worden und mit einer eigenen Wertpapierkennnummer eigenständig handelbar sind, bei denen die Rückzahlung des Nennkapitals ausgeschlossen ist und die Zahlung eines Entgelts von der Entwicklung des argentinischen Bruttoinlandsprodukts sowie anderen variablen Größen abhängig ist, sind keine Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung. Es handelt sich um Kapitalanlagen mit ausschließlich spekulativem Charakter (sog. Vollrisikopapiere).

2. Laufende Kapitalerträge aus solchen BIP-gebundenen Wertpapieren sind gemäß §

52a Abs. 8 Satz 1 i.V.m. § 52a Abs. 10 Satz 8 EStG nach dem 31.12.2008 nicht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG n.F. steuerpflichtig, wenn die Wertpapiere vor dem 15.03.2007 erworben wurden.

5. Werbungskosten: Badrenovierungskosten nicht als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abziehbar

Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 16/15

Renovierungs- und Umbaukosten, die für einen Raum anfallen, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient, erhöhen nicht die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 und 3 EStG abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie sind auch nicht als allgemeine Gebäudekosten über den Flächenanteil des Arbeitszimmers bei den Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

6. Steuerstundungsmodelle: Zwischengewinne sind grundsätzlich keine Verluste im Sinne des § 15b Abs. 1 EStG

Urteil vom 07.05.2019, Az: VIII R 29/15

1. Negative Zwischengewinne stellen grundsätzlich keine Verluste i.S. des § 15b Abs. 1 EStG dar (Anschluss an das BFH-Urteil vom 28.06.2017 – VIII R 57/14 , BFHE 258, 421, BStBl II 2017, 1144).

2. § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG kann nicht dahin verstanden werden, dass ein vorgefertigtes Konzept i.S. des § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG stets dann vorliegt, wenn sich ein Verlust im Rahmen der Anwendung des progressiven Steuersatzes auswirkt, während ein Gewinn lediglich dem Abgeltungsteuersatz unterliegt (Anschluss an das BFH-Urteil vom 28.06.2017 – VIII R 57/14 , BFHE 258, 421, BStBl II 2017, 1144).

7. Wiedereinsetzung: Fristversäumung wegen nicht weitergeleiteter Datei aus beA bei Verwendung unzulässiger Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibezeichnung

Beschluss vom 05.06.2019, Az: IX B 121/18

1. Wird ein aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandter fristwahrender Schriftsatz vom Intermediär-Server nicht an den BFH weitergeleitet, weil die Dateibezeichnung unzulässige Zeichen enthält, kommt Wiedereinsetzung von Amts wegen in Betracht, wenn der Absender nicht eindeutig darauf hingewiesen worden ist, dass entsprechende Zeichen nicht verwendet werden dürfen und wenn er nach dem Versenden an Stelle einer Fehlermeldung eine Mitteilung über die erfolgreiche Versendung des Schriftsatzes erhalten hat.

2. Die Mitwirkung des abgelehnten Richters bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist schon dann willkürlich, wenn die Ablehnung des Gesuchs ein Eingehen auf den Verfahrensgegenstand, den Verfahrensstand oder den Akteninhalt erfor-

dert.

8. Steuerbescheid: Änderung nach § 129 AO bei Abgabe elektronischer Steuererklärungen bei nicht ausgefüllter Zeile 44a der Körperschaftsteuererklärung

Urteil vom 22.05.2019, Az: XI R 9/18

1. Die in der Rechtsprechung des BFH zu § 129 AO entwickelten Grundsätze gelten auch bei der Einreichung elektronischer Steuererklärungen.
2. Ein Körperschaftsteuerbescheid ist offenbar unrichtig, wenn die Steuerpflichtige die Zeile 44a der Körperschaftsteuererklärung nicht ausgefüllt hat, obwohl sich aus den dem FA vorliegenden Steuerbescheinigungen und der Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung ergibt, dass die Steuerpflichtige eine Gewinnausschüttung einer GmbH erhalten und das FA in der Anrechnungsverfügung zum Körperschaftsteuerbescheid die Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet hat.